

Antrag auf Nostrifizierung eines ausländischen akademischen Grades

gem. § 90 UG 2002 iVm und §§ 64-69 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen der
Medizinischen Universität Graz idgF

Bitte in Blockbuchstaben ausfüllen

| | |
|--------------------|---|
| Nachname | |
| Geburtsname | |
| | |
| Vorname(n) | |
| Geburtsdatum | |
| Geschlecht | <input type="radio"/> weiblich <input type="radio"/> männlich |
| Staatsbürgerschaft | |
| Straße, Hausnummer | |
| Postleitzahl, Ort | |
| Land | |
| Telefonnummer | |
| E-Mail-Adresse | |

Ich beantrage die Anerkennung meines abgeschlossenen ausländischen Studiums an der

| | |
|---------------------------------|--|
| Universität/Hochschule | |
| Fachrichtung | |
| erworbener akademischer Grad | |

als gleichwertig mit folgendem Studienabschluss an der Medizinischen Universität Graz

Humanmedizin (Dr.med.univ.)

Zahnmedizin (Dr.med.dent.)

Eidesstattliche Erklärung

Ich erkläre hiermit an Eides statt, dass ich an keiner anderen Medizinischen Universität in Österreich gleichzeitig einen Antrag auf Nostrifizierung gleichen Inhalts eingebracht habe.

Mir ist bewusst, dass es unzulässig ist, denselben Nostrifizierungsantrag gleichzeitig oder nach der Zurückziehung an einer anderen Universität einzubringen.

Ich stimme der Durchführung einer allenfalls notwendigen Dokumentenüberprüfung an der ausländischen Universität zu.

Ich erkläre, dass ich über ausreichend Deutschkenntnisse verfüge und nehme zur Kenntnis, dass der Umstand nicht ausreichender Deutschkenntnisse keine Veränderung des Ergebnisses des allenfalls von mir abzulegenden Stichprobentests bewirkt.

Ich erkläre mich zur persönlichen Mitwirkung im Nostrifizierungsverfahren verpflichtet. Die Mitwirkungspflicht umfasst insbesondere die Vorlage der erforderlichen Unterlagen samt Übersetzung und Beglaubigung sowie die allenfalls notwendige Teilnahme am Stichprobentest.

Ich nehme zur Kenntnis, dass unrichtige oder unvollständige Angaben neben strafrechtlichen Folgen auch den Verlust des akademischen Grades, der aufgrund der Nostrifizierung erworben wird, nach sich ziehen können.

Ich bin gemäß § 8 Abs.1 bzw. § 9 Abs.6 Zustellgesetz, BGBl.Nr. 200/1982 idgF verpflichtet, eine allfällige Änderung meiner Abgabestelle bzw. Änderung bezüglich des/der Zustellbevollmächtigten während des Verfahrens unverzüglich mitzuteilen. Komme ich dieser Verpflichtung nicht nach, werden sämtliche Schriftstücke gemäß § 8 Abs.2 Zustellgesetz hinterlegt und gelten hierdurch als zugestellt.

Datenschutzerklärung gemäß Datenschutz-Grundverordnung

Die Medizinische Universität Graz weist darauf hin, dass die von Ihnen oben angegebenen Identitätsdaten, Kontaktdaten und Daten aus den beigelegten Dokumenten sowie andere für die administrative Abwicklung des Stichprobentests erforderlichen Daten (An-/Abmeldung und Erscheinen bzw. Nichterscheinen zum Test sowie Testergebnis) von der Medizinischen Universität Graz zu Zwecken der Durchführung des Nostrifizierungsverfahrens und des damit verbundenen Stichprobentests verarbeitet werden.

Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten dient Art 6 Abs.1 lit e DSGVO iVm § 90 UG iVm den Bestimmungen der Satzung der Medizinischen Universität Graz. Um einen reibungslosen Ablauf des gemeinsamen Stichprobentests für Nostrifizierungsverfahren in der Humanmedizin gewährleisten zu können, werden erforderlichenfalls die Daten der Medizinischen Universität Wien und der Medizinischen Universität Innsbruck zugänglich gemacht (übermittelt).

Da die Bereitstellung der personenbezogenen Daten für diese Datenverarbeitung gesetzlich vorgesehen ist, kann die Nichtbereitstellung der Daten dazu führen, dass die von der Medizinischen Universität Graz Ihnen zu erfüllenden Verpflichtungen nicht erfüllt werden können.

Die Speicherung erfolgt für die Dauer des Nostrifizierungsverfahrens und darüber hinaus für die Dauer etwaiger bestehender Rechtsansprüche bzw. solange gesetzliche Grundlagen dies erfordern.

Ihnen stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch zu. Sind Sie der Meinung, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, können Sie bei der Aufsichtsbehörde (Österreichische Datenschutzbehörde, Barichgasse 40-42, 1030 Wien, <https://www.dsb.gv.at>) Beschwerde erheben.

Datum

Unterschrift Antragsteller/ in



Folgende Nachweise werden dem Antrag beigelegt

(§ 64 (6) Zahl 1-12, Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen Medizinische Universität Graz)

- **Original des Reisepasses**
- **Nachweis eines Wohnsitzes** (Meldezettel) oder Bekanntgabe einer oder eines **Zustellbevollmächtigten** (persönlich vor Ort unterfertigt oder mittels notariell beglaubigter Vollmacht) **in Österreich** zum Zwecke der Zustellung
- **Allfällige Urkunden über Namensänderungen** (zB Heiratsurkunde)
- **Original der Urkunde (Diplom)** über den erfolgreichen Abschluss des entsprechenden Studiums an einer im Studienland staatlich anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung welches im Ausstellungsland Ausbildungsvoraussetzung für die humanmedizinische/ zahnmedizinische Tätigkeit ist.
- **Nachweise** über die an der ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung besuchten **Lehrveranstaltungen/ Kurse und die abgelegten Prüfungen** (insb. Studienbuch, Notenindex, Prüfungszeugnisse, Studienplan) mit **Angaben der Stundenanzahl/ECTS**
- **Nachweis über allfällige wissenschaftliche Arbeiten** (Diplomarbeit, Dissertation, Masterarbeit), Vorlage des Originals bzw. der Originale mit selbstverfasster deutsch- oder englischsprachiger Zusammenfassung
- **Lebenslauf**
- **Nachweis über die bezahlte Nostrifizierungstaxe in Höhe von Euro 150,--** (IBAN:AT931200050094840004; BIC: BKAUAWW; Zahlungsgrund: Nostrifizierung ASO 830000000)
- **Nachweis, dass die Nostrifizierung zwingend für die Berufsausübung oder die Fortsetzung der Ausbildung in Österreich erforderlich ist**

Zur Beibringung Ihrer Unterlagen vereinbaren Sie einen persönlichen Termin unter:

Büro des Dekans für studienrechtliche Angelegenheiten

c/o Christina Bischof, MBA MSc

Harrachgasse 21/ II Obergeschoß

8010 Graz

Tel.Nr. 0316/385-73664

dekan-studienrecht@medunigraz.at



Erläuterungen:

Beglaubigung von Dokumenten (Stand 01.02.2019)

Ausländische Urkunden genießen nur dann die Beweiskraft inländischer öffentlicher Urkunden, wenn sie mit den vorgeschriebenen Beglaubigungen versehen sind (§ 293 Abs. 2 der Zivilprozessordnung- ZPO, RGBL. Nr. 113/1895, in der geltenden Fassung).

Es gibt drei Varianten von Beglaubigungsvorschriften:

Befreiung von jeglicher Beglaubigung

Urkunden aus jenen Staaten, mit denen Österreich ein bilaterales Beglaubigungsabkommen abgeschlossen hat, sind von jeglicher Beglaubigung befreit: **Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Italien, Kroatien, Liechtenstein, Mazedonien, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Polen, Rumänien, Schweden, Serbien, Slowakei; Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn.**

Beglaubigung in Form der Apostille Urkunden aus den Vertragsstaaten des Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung („Haager Beglaubigungsübereinkommen“), BGBl.Nr. 27/1968, bedürfen nicht der vollen diplomatischen Beglaubigung, wenn sie mit der Apostille versehen sind: **Albanien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbeidschan, Australien, Bahamas, Bahrain, Barbados, Belarus, Belize, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Chile, China-nur Sonderverwaltungsgebiete Macau und Hongkong, Costa Rica, Dänemark, Dominica, Ecuador, El Salvador, Estland, Fidschi, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Honduras, Indien, Irland, Island, Israel, Japan, Kap Verde, Kasachstan, Kolumbien, Korea Republik, Lesotho, Lettland, Liberia, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malta, Marshallinseln, Marokko, Mauritius, Mexiko, Moldau, Monaco, Mosambik, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niue, Oman, Panama, Paraguay, Peru, Portugal, Russische Föderation, Samoa, San Marino, Sao Tome und Principe, St. Christopher und Nevis, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und Grenadinen, Schweiz, Seychellen, Spanien, Südafrika, Suriname, Swasiland, Tonga, Trinidad und Tobago, Türkei, Ukraine, Uruguay, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich, Zypern.**

Zuständige Stellen:

Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass zur Beglaubigung in Form der Apostille nur das jeweilige Außenministerium bzw. sonstige dazu berechnete Behörden im jeweiligen Staat ermächtigt sind.

Volle diplomatische Beglaubigung

Die Urkunden müssen im Original nach Durchlaufen des innerstaatlichen Beglaubigungsweges im jeweiligen Staat noch zusätzlich durch die zuständige österr. Vertretungsbehörde im jeweiligen Staat beglaubigt werden.

1. Schritt: Beglaubigung durch zuständiges Fachministerium (zB. Bildungsministerium) des Herkunftsstaates.
2. Schritt: Überbeglaubigung durch Außenministerium des Herkunftsstaates.
3. Schritt: österr. diplomatische Vertretungsbehörde im Herkunftsstaat.

Übersetzungen

Grundsätzlich sollte dir **Originalurkunde bereits alle erforderlichen Beglaubigungsstempel aufweisen**, damit diese **mit übersetzt** werden können. Die **Übersetzung muss mit der Originalurkunde bzw. einer beglaubigten Kopie derselben fest verbunden sein**.

Wenn die Übersetzung von einer/einem in Österreich offiziell registrierten, gerichtlich beeideten Übersetzer/in angefertigt wurde, ist keine zusätzliche Beglaubigung erforderlich.

Im Ausland durchgeführte Übersetzungen ausländischer Urkunden müssen ebenfalls von einer/einem im jeweiligen Staat offiziell registrierten, gerichtlich beeideten Übersetzer/in angefertigt worden sein und sind hinsichtlich der Beglaubigungsvorschriften wie ausländische Originalurkunden zu behandeln, das heißt es gilt für die der Beglaubigungsmodus desjenigen Staates, in dem die Übersetzung angefertigt wurde.

Fristen

Grundsätzlich sind sämtliche Beilagen gleichzeitig mit dem Antrag auf Nostrifizierung vorzulegen. Ist die Beibringung einzelner Unterlagen zu diesem Zeitpunkt nicht möglich, so werden Sie gebeten die fehlenden Unterlagen so rasch als möglich nachzubringen. Sollte dies nicht innerhalb von 14 Tagen möglich sein, sind die Gründe hierfür genau anzugeben.